

HRRS-Nummer: HRRS 2004 Nr. 852

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2004 Nr. 852, Rn. X

BGH 5 StR 286/04 - Beschluss vom 3. August 2004 (LG Berlin)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revisionen der Angeklagten K , R und E gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 21. August 2003 werden nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Jede Beschwerdeführerin hat die Kosten ihres Rechtsmittels und die dadurch der Nebenklägerin entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Die Schriftsätze der Verteidiger Rechtsanwalt Ru vom 29. Juli 2004 und der Rechtsanwälte H und Z vom 30. Juli 2004 haben vorgelegen.